

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Bad Kissingen

An alle Mitglieder von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
der Stadt Hammelburg

Kreisverband Bad Kissingen

Bonifatiusstraße 17
97762 Hammelburg

Bad Kissingen, 13.07.2022

**Einladung zur Gründungsversammlung
des Ortsverbandes Hammelburg
am Donnerstag, 28.07.2022 um 19 Uhr in Hammelburg**

Liebe Freundinnen und Freunde,

ganz herzlich laden wir Euch ein zu unserer Gründungsversammlung des Ortsverbandes Hammelburg.

Wir treffen uns in Hammelburg, Turnhouter Straße 15 – auf der Museumsinsel.

Auf der Tagesordnung stehen:

- Gründung des Ortsverbandes Hammelburg
- Verabschiedung der Satzung
- Wahl des Vorstands

Als besonderer Ehrengast begleitet unsere Gründung Dr. Manuela Rottmann, MdB.

Wir freuen uns über Euer Kommen und Eure Unterstützung!

Zeit wird's, dass es wieder grüner wird in Hammelburg.

Mit herzlichen grünen Grüßen

Unterschrift
für den Kreisverband Bad Kissingen

Satzung des Ortsverbands BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hammelburg

§ 1 Name und Tätigkeitsbereich

(1) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hammelburg sind ein Ortsverband von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Kreisverband Bad Kissingen im Landesverband Bayern. Die Kurzform lautet GRÜNE Hammelburg. Ihre Tätigkeit erstreckt sich auf das Gebiet der Stadt Hammelburg. Sitz ist Hammelburg.

(2) Die Satzung des Kreisverbandes Bad Kissingen, des Landesverbandes Bayern und des Bundesverbandes einschließlich Frauenstatut, Urabstimmungsordnung, Beitrags- und Kassenordnung sowie die Landesschiedsgerichtsordnung sind für den Ortsverband verbindlich und finden, soweit durch diese Satzung nicht zulässig anders geregelt, sinngemäß Anwendung.

§ 2 Zweck und Aufgaben

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hammelburg erstreben auf der Basis des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland die Teilnahme an der politischen Willensbildung, insbesondere durch die Beteiligung an Wahlen. Dabei verfolgen sie die in ihren Programmen (Bundes-, Landes- und Kommunalprogramme) niedergelegten Ziele.

§ 3 Mitgliedschaft

Zuständig für die Mitgliedschaft ist der Kreisverband BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Bad Kissingen.

§ 4 Rechte der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hammelburg hat das Recht, an Wahlen und Abstimmungen im Rahmen der Satzungsbestimmungen teilzunehmen.

(2) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge in die Vorstandssitzung und Mitgliederversammlung einzubringen.

§ 5 Organe des Ortsverbandes

(1) Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Es können Arbeitskreise gebildet werden. Über deren Kompetenz beschließt die Mitgliederversammlung im Einzelfall.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Ortsverbandes. Sie besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes. Alle Mitglieder haben Antrags- und Stimmrecht.

(2) Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Kalenderjahr vom Vorstand einberufen werden. Auf Verlangen von einem Sechstel der Mitglieder oder mindestens 6 Mitgliedern muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden.

(3) Zu den Mitgliederversammlungen ist jedes Mitglied vierzehn Tage vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. In dringenden Ausnahmefällen kann die

Ladungsfrist verkürzt werden. Über die Dringlichkeit entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Mitgliederversammlungen sind grundsätzlich öffentlich, solange die Versammlung keine abweichende Regelung trifft.

(5) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit (Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Enthaltungen) gefasst, soweit nicht durch Gesetz oder Satzung etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Gleiches gilt für Wahlen, falls die Versammlung kein anderes Verfahren beschließt.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn 10 % der Mitglieder anwesend sind bzw. solange die Feststellung der Beschlussfähigkeit nicht beantragt wird.

(7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind: Wahl bzw. Abwahl des Ortsvorstandes, Entlastung des Vorstandes, Wahl der Delegierten zu den Organen des Kreisverbandes, Satzungsänderungen, Aufstellung der Kandidat*innen für die Kommunalwahl, Beschlussfassung über (Wahl-)Programme und die Einrichtung von Arbeitsgruppen.

(8) Wahlergebnisse und Satzungsänderungen sind zu protokollieren und von dem/der Protokollführer*in zu unterzeichnen.

§ 7 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus zwei Sprecher*Innen und mindestens 1 Beisitzer*in. Zusätzlich können bis zu vier weitere Beisitzer*innen gewählt werden.

(2) Der Vorstand gibt sich innerhalb von 6 Wochen nach der Wahl eine Geschäftsordnung.

(3) Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren in geheimer Wahl gewählt. Wiederwahl ist möglich.

(4) Der gesamte Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder können jederzeit von einer Mitgliederversammlung (mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten) abgewählt werden. Die Abwahl ist nur dann zulässig, wenn ein entsprechendes Abwahlbegehren in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist. Ergänzungswahlen sind dann in derselben Sitzung durchzuführen. Sie gelten bis zum Ende der ursprünglichen Wahlperiode.

(5) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 8 Mindestquotierung

(1) Alle Gremien von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sind mindestens zur Hälfte mit Frauen zu besetzen; wobei den Frauen bei Listenwahlen bzw. Wahlvorschlägen die ungeraden Plätze vorbehalten sind (Mindestquotierung). Die Wahlverfahren sind so zu gestalten, dass getrennt nach Positionen für Frauen und Positionen für alle Bewerber*innen (offene Plätze) gewählt wird. Reine Frauenlisten sind möglich.

(2) Sollte keine Frau auf einen Frauenplatz kandidieren oder gewählt werden, bleibt dieser Platz unbesetzt. Dabei kann ein Gremium nur einen einzigen Frauenplatz für eine kurze Übergangsdauer unbesetzt lassen. Nur bei Wahllisten kann die Wahlversammlung den Frauenplatz frei geben. Die Frauen der Versammlung haben diesbezüglich ein Vetorecht entsprechend § 3 des Frauenstatuts und können ein Frauenvotum beantragen.

§ 9 Arbeitsgruppen

- (1) Die Mitgliederversammlung bzw. der Vorstand kann zur Bewältigung der politischen und organisatorischen Arbeit des Ortsverbandes Arbeitsgruppen einrichten.
- (2) Die Mitarbeit in den Arbeitsgruppen steht allen Mitgliedern offen. Die Hinzuziehung von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
- (3) Finanzielle und politische Aktivitäten der Arbeitsgruppen bedürfen einer Bestätigung durch den Vorstand.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Diese Satzung kann von der Mitgliederversammlung durch eine 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geändert werden. Als gültige Stimmen zählen auch Enthaltungen.
- (2) Änderungen der Satzung sind nur bei eingehaltenen Antragsfristen gem. § 6(3) und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.

§ 11 Auflösung

- (1) Über die Auflösung oder Verschmelzung des Ortsverbandes entscheidet die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit. Die Beschlüsse sind nur bei eingehaltener Antrags- und Ladungsfrist und nicht bei Versammlungen mit verkürzter Ladungsfrist möglich.
- (2) Bei Auflösung der Ortsverbandes fällt das vorhandene Vermögen an die nächst höhere Gliederung.

§ 12 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleiches gilt für spätere Änderungen der Satzung.

Hammelburg, der 28.07.2022